



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

An die
gemäß § 2 Abs. 5 WaffG
zuständigen Länderbehörden

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden
POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-18312
FAX +49(0)611 55 – 4 52 44

BEARBEITET VON Wahl, Martina
E-MAIL so11waffenrecht@bka.bund.de
AZ SO11-5164.01-Z-58
DATUM 05.03.2008

BETREFF **Vollzug des Waffengesetzes (WaffG)**
hier: Feststellungsbescheid nach § 2 Abs. 5 WaffG i.V.m. § 48 Abs. 3 WaffG

BEZUG Antrag des LKA Niedersachsen vom 23.11.2004

Auf Grund des § 2 Abs. 5 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I. S. 3970) ergeht der folgende

Feststellungsbescheid.

Waffenrechtlich zu beurteilen ist ein

Schlüsselanhänger mit verborgener Klinge



Es handelt sich um eine aus Messing hergestellte und mit einer Kreuzrändelung versehene zylindrische Hülse. Sie ist ca. 107 mm lang und hat einen Außendurchmesser von etwa 14 mm. An einem Ende ist ein Schlüsselring befestigt, am anderen Ende ist ein Außengewinde

sichtbar. Nach dem Herausdrehen des als Klingenaufnahme dienenden massiven Vorder- teils kommt die schwarz lackierte, beidseitig geschliffene Klinge zum Vorschein, die Klinge ist ungefähr 67 mm lang und beide Schneiden haben mittig eine ca. 10 mm lange Säge- zahnung. Im hinteren Bereich der Klinge ist die Beschriftung „STAINLESS“ und „Taiwan“ ablesbar. Durch Umdrehen und Einschrauben der Klingenaufnahme in die Hülse entsteht ein Messer mit einer Gesamtlänge von etwa 172 mm.

Es ist zu prüfen, ob es sich um einen Gegenstand im Sinne der Nr. 1.3.1 der Anlage 2 zu § 2 Absatz 2 bis 4 WaffG - Waffenliste - Abschnitt 1 handelt. Danach sind Hieb- und Stoßwaffen, die ihrer Form nach geeignet sind, einen anderen Gegenstand vorzutäuschen, oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind, **verbotene** Waffen.

Beurteilung:

Aufgrund der beidseitig geschliffenen Klinge mit Sägezahnung ist die Hieb- und Stoßwaffen- eigenschaft im Sinne der Nr. 1.1 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG -Begriffsbestimmungen- Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 gegeben.

Die Eigenschaft als Hieb- und Stoßwaffe ist bei der Aufbewahrung in der Umhüllung nicht zu erkennen, vielmehr entsteht der Eindruck eines Gebrauchsgegenstandes in Form eines Schlüs- selanhängers.

Ergebnis:

Die Verbotseigenschaft im Sinne der Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 WaffG - Waffenliste - Abschnitt 1, Nr. 1.3.1 wird daher **bejaht**.

Die nach § 2 Abs. 5 WaffG geforderte Länderanhörung wurde durchgeführt.

Im Auftrag



Wahl

